

# Satzung

## **der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382) und der §§ 1 u. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.März 1978,( Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 22. März 1990 ( Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 03.03.1998 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer beschlossen.

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Bad Laer. Sie erfüllt die der Gemeinde Bad Laer nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Gemeindebrandmeister**

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde Bad Laer erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ vertreten. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters.

### **§ 3**

#### **Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr nach deren Anhörung die für den Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

### **§ 4**

#### **Gemeindekommando**

1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Bad Laer und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde Bad Laer (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
  - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei der Entsendung zu Lehrgängen
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
  - g) Das Gemeindekommando entscheidet unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Annahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung und Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
- 2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Sicherheitsbeauftragten, Funkwart, Ausbildungsleiter, Kassenwart und Gerätewart. Sie werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Mitglieder aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- 3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- 4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, das Gemeindekommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister oder Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder Feuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Gemeindefeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung der Gemeindeverwaltung und den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- 5) Es wird offen abgestimmt. In Personenangelegenheiten wird, wenn gefordert, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 6

### Aktive Mitglieder

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre könne aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Bad Laer.
- 3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet des Gemeindekommando (§ 4 Abs. 1). Der

Gemeindebrandmeister hat den Bürgermeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- 4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Gemeindebrandmeister als Feueranwärter auf eine Probendienstzeit von einem Jahr verpflichtet.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

## § 7

### Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Gemeindekommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## § 8

### Innere Organisation der Abteilung

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. Oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Bad Laer.

## § 9

### Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Gemeinde Bad Laer, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuer-

wehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Feuerwehr-Anwärter sind verpflichtet, an mindestens 75 % des angesetzten Dienstes der Feuerwehr innerhalb des Kalenderjahres teilzunehmen, die aktiven Mitglieder sind verpflichtet an mindestens 60 % des angesetzten Dienstes der Feuerwehr innerhalb des Kalenderjahres teilzunehmen.

Für entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen am angesetzten Dienst innerhalb des Kalenderjahres kann die Feuerwehr ein Bußgeld ansetzen. Die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- 2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde Bad Laer überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Bad Laer den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Gemeindebrandmeister dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 4) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

## § 11

### Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Gemeindekommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des

Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## § 12

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod:
  - a) Austritt
  - b) Geschäftsunfähigkeit
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos schriftlich mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5). Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Gemeindebrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

- 6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, „Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Gemeindebrandmeister abzugeben. Der Gemeindebrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Laer vom 17. September 1981 außer Kraft.

Bad Laer, den 03.03.1998

**Gemeinde Bad Laer**

(Siegel)

Richard  
Bürgermeister